



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

---

## ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.04.2012 (BGBl I S.679)

Nummer der ABE: 46460\*05

Gerät: Sonderräder für Personenkraftwagen  
7 J x 16 H2

Typ: CO 706

Inhaber der ABE  
und Hersteller: UNIWHEELS Leichtmetallräder(Germany)GmbH  
DE-67098 Bad Dürkheim

Für die oben bezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag.

In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.



# Kraftfahrt-Bundesamt

DE-24932 Flensburg

2

Nummer der ABE: 46460\*05

Die ABE-Nr. 46460 erstreckt sich nunmehr auf die Sonderräder 7 J x 16 H2 , Typ CO 706, in den Ausführungen wie im Nachtragsgutachten Nr. 55008806 (6. Ausfertigung) vom 29.04.2015 beschrieben.

Die Sonderräder dürfen auch zur Verwendung mit den in den Anlagen Nr.

17	(3. Ausfertigung)
1, 2, 3, 7, 16	(4. Ausfertigung)
5, 9, 11, 14	(5. Ausfertigung)
4, 6, 8, 10, 12, 13, 15	(6. Ausfertigung)

des Nachtragsgutachtens genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

**Für die in dieser ABE freigegebenen Rad/Reifenkombinationen ist die Berichtigung der Zulassungsbescheinigung Teil I gemäß §13 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) nicht erforderlich.**

Im Übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten der Typprüfstelle Fahrzeuge/Fahrzeugteile der TÜV Rheinland Kraftfahrt GmbH, Köln, vom 29.04.2015 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, 18.05.2015

Im Auftrag

Jan Hendrik Schneider



Anlagen:

Nebenbestimmungen und Rechtsbehelfsbelehrung  
Nachtragsgutachten Nr. 55008806 (6. Ausfertigung), zur Genehmigung vorgelegt am:  
30.04.2015